

Merkblatt über die steuerliche Behandlung der Beiträge zur Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Karlsruhe (VBL) im Tarifgebiet Ost ¹

Zur Finanzierung der Zusatzversorgung sind Aufwendungen für die Pflichtversicherung bei der VBL in folgender Höhe zu entrichten (Prozentsätze aus dem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt):

	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Umlagen	1,06 %	---
Beiträge	2,0 %	4,25 %

Die Beiträge sind steuerfrei nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) bis zu 8 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West (im Jahr 2023: bis zu 7.008 Euro).

Die Beiträge sind sozialversicherungsfrei bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West (im Jahr 2023: bis zu 3.504 Euro).

Beides bewirkt einen niedrigeren Lohnsteuerabzug und niedrigere Beiträge zur Sozialversicherung, bis die o. g. Freibeträge ausgeschöpft sind.

Im Fall der Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitragsanteils kann die Riester-Förderung dafür nicht beansprucht werden. Sie haben die Möglichkeit, auf die Steuerfreiheit für Ihren Arbeitnehmerbeitrag zu verzichten. In diesem Fall werden die Lohnsteuer und die Beiträge zur Sozialversicherung aus dem vollen Bruttoentgelt erhoben. Dann kann der Arbeitnehmerbeitrag zur VBL für eine eventuelle Riester-Förderung genutzt werden. Dazu kreuzen Sie bitte im „Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht bei der VBL“ (Vordruck A6) unter Punkt 6 „nein“ an. Sie können Ihr Wahlrecht jederzeit erneut für die Zukunft durch eine schriftliche Mitteilung an Ihre zuständige Bezügestelle ausüben.

Die aktuelle Entscheidung für oder gegen die Riester-Förderung Ihres Arbeitnehmerbeitrags ist von Ihnen im Rahmen Ihrer eigenen Altersvorsorgeziele zu treffen und fällt damit in Ihren persönlichen Bereich. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass Beratungen bzw. vergleichende Berechnungen durch Ihre Personal verwaltende Dienststelle oder Ihre Bezügestelle ausgeschlossen sind. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die VBL.

Ausnahme: Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung gehören nicht zum förderberechtigten Personenkreis im Rahmen der Riester-Förderung. Ein Verzicht auf die Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrages ist in diesen Fällen nicht möglich.

Zusätzliche Informationen für Beschäftigte, die außerdem über eine Entgeltumwandlung verfügen:

Da im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerbeiträge steuerfrei gestellt werden, vermindert sich der für die Entgeltumwandlung noch zur Verfügung stehende steuer- und sozialversicherungsfreie Betrag entsprechend.

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (z. B. Bereich Bezüge) abrufen. Die/ den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de

¹ Das Merkblatt gilt entsprechend für den Eigenanteil der Arbeitnehmer mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die aufgrund § 2 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL befreit worden sind und für die der Arbeitgeber stattdessen Beiträge zur VBLextra entrichtet. Der vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil beträgt in diesen Fällen jeweils 2 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.